

hielt er sich eng an den ständischen Aufbau des bisherigen Landtages.¹⁴⁰ Mit dem Rentbeamten und den Geistlichen würde nach Menzinger «den Volksabgeordneten gegenüber ein conservatives Element geschaffen und eine grössere Geschäftskennntnis in die Versammlung gebracht.»¹⁴¹ Die Leitung des Landrats sollte zudem nicht wie in Sigmaringen und wie im früheren Landrat einem gewählten Präsidenten, sondern dem Landesverweser als fürstlichem Kommissär zustehen, um den Landrat «von etwaigen Überschreitungen und Missgriffen» abzuhalten.¹⁴² Die Kompetenzfülle des Landesverwesers hätte ihm gestattet, das Geschehen im Landrat vollkommen zu kontrollieren und auch zu manipulieren. Ob freilich mit einem solcherart zusammengesetzten Landrat dem Wunsch der Landstände entsprochen worden wäre, wie Menzinger meinte,¹⁴³ war mehr als zweifelhaft.

Ungewöhnlich war die Bestimmung des Entwurfs, dass die liechtensteinische Gesetzgebung sich unter Berücksichtigung der liechtensteinischen Verhältnisse an die österreichische anzuschliessen hätte. Die ausdrückliche Unterstellung der Verfassung unter die Garantie des Deutschen Bundes wäre ebenfalls problematisch gewesen, da der Bund daraus im Falle eines Verfassungskonfliktes ein Interventionsrecht ableiten konnte. In den beiden Artikeln scheint ein Bekenntnis Menzingers zu Österreich und zum Deutschen Bund auf.

Gegenüber den offenbaren Schwächen des Entwurfs lagen seine Vorzüge in der Garantie umfangreicher Freiheiten und Grundrechte. Trotzdem hätte eine solche Verfassung nur gegenüber der bestehenden landständischen einen Fortschritt bedeutet, während sie weit hinter den Forderungen der Revolutionsjahre und hinter den von Alois II. 1849 bis 1852 provisorisch in Wirksamkeit gesetzten konstitutionellen Übergangs-

140 Die Zahl der elf Volksabgeordneten war an der Zahl der elf Gemeinden orientiert, die drei Geistlichen entsprachen der früheren Vertretung, und der fürstliche Rentbeamte ersetzte einfach den österreichischen, um nun insbesondere die fürstlichen Privatrechte zu vertreten.

141 Siehe oben Anm. 133.

142 Ebda.

143 Ebda.